

Version 01/09.10.2012

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Joint International Master in Computer Science

des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 09.10.2012

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul (Praxisphase)	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7
	Anlagen	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17. 04. 2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Joint International Master in Computer Science. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Masterstudiengang Joint International Master in Computer Science ist ein englischsprachiger Studiengang mit einem Auslandssemester, das an einer Partnerhochschule (siehe Anlage 4) absolviert wird.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Informatik qualifiziert sind.
- (3) Der Masterstudiengang Joint International Master ist ein konsekutiver, „stärker anwendungsorientierter“ Studiengang. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung informatisch schwieriger und komplexer Probleme sowohl aus der Praxis als auch aus der anwendungsorientierten Forschung einzusetzen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs spiegelt sich in dem Angebot an Wahlpflichtmodulen mit einem großen praktischen Anteil wider. Darüber hinaus ist ein an aktuellen Problemen aus unterschiedlichen Fachgebieten der Informatik orientiertes umfangreiches Projekt zentraler Bestandteil des Studiums, das international ausgerichtet ist und in Kooperation mit der Partnerhochschule stattfindet, an der das obligatorische Auslandssemester absolviert wird. Ergänzend gibt es ein Angebot an Modulen, die der Vertiefung und Erweiterung von Sozial- und Selbstkompetenzen dienen. Die in Englisch durchgeführten Lehrveranstaltungen und das integrierte Auslandssemester an einer Partnerhochschule qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besonders für ein international orientiertes Berufsfeld.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad "Master of Science" mit der Kurzform „M. Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet Informatik.
- (2) Als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung sind deutsche und englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Art der Nachweise wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise vom Student Service Center der Hochschule Darmstadt veröffentlicht.
- (3) Die Abschlüsse der Studiengänge Informatik der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig gemäß § 6 Abs. 1. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können an Bedingungen gebunden werden. Zum Beispiel kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Informatik auferlegt werden. Diese auferlegten Bedingungen sind vor Beginn des Masterstudiums zu erfüllen.
- (4) Der Abschluss gilt als qualifiziert gemäß § 6 Abs. 1, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,5 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote 2,9 oder besser abgeschlossen haben, können im Einzelfall aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden.
- (5) Über die Zulassung aufgrund einer Eignungsfeststellung gemäß § 6 Abs. 4 sowie über Bedingungen gemäß § 6 Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung der Kriterien für die Eignungsfeststellung, bei der sowohl die Gesamtnote als auch weitere für ein Informatikstudium förderliche Aspekte (zum Beispiel praktische Informatikfähigkeit, ein Studienabschluss in Regelstudienzeit, Auslandssemester) berücksichtigt werden können, obliegt dem Fachbereichsrat. Die jeweils gültigen Regelungen werden in geeigneter Weise vom Student Service Center der Hochschule Darmstadt veröffentlicht.
- (6) Aufgrund von Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 absolvierte Module sind nicht Bestandteil des Masterstudiums. Sie werden jedoch separat im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind Leistungen im Umfang von 90 CP und im zweiten im Umfang von 30 CP zu erbringen.
- (2) Im ersten Studienabschnitt des Masterstudiums sind die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:
 - das Modul Advanced Seminar im Umfang von 5 CP
 - das Modul Project System Development, das aus zwei Teilen im Umfang von jeweils 7,5 CP besteht und in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren ist
 - die beiden Module Culture and Language I und Culture und Language II im Umfang von jeweils 5 CP

Zusätzlich müssen aus dem Wahlpflichtbereich Leistungen im Umfang von mindestens 60 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2) und dem J-Katalog (siehe § 9 Abs. 3) nachgewiesen werden, davon mindestens 6 CP und höchstens 18 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2).

- (3) Das dritte Semester ist als Auslandsemester an einer der Partnerhochschulen zu absolvieren (siehe Anlage 4).
- (4) Im zweiten Studienabschnitt des Masterstudiums ist das Abschlussmodul im Umfang von 30 CP zu absolvieren (siehe § 12).
- (5) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module findet sich in Anlage 2, Anlage 4 und Anlage 5.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module des Wahlpflichtbereichs des Studiengangs sind in zwei Kataloge aufgeteilt.
- (2) Im T-Katalog sind die theorieorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Diese Module werden vom Fachbereich Informatik angeboten und dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von formalen, algorithmischen und mathematischen Kompetenzen.
- (3) Im J-Katalog sind die anwendungs- und systemorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Diese Module werden vom Fachbereich Informatik bzw. von den Partnerhochschulen angeboten und dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Analyse-, Design- und Realisierungskompetenzen, von technologischen Kompetenzen, von fachlichen Methodenkompetenzen und von fachübergreifenden Kompetenzen.
- (4) Die zwei Wahlpflichtkataloge unterliegen gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat.
- (5) Die detaillierte Beschreibung der Module der zwei Wahlpflichtkataloge erfolgt in Anlage 2, Anlage 4 und Anlage 5.

§ 10 Praxismodul (Praxisphase)

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden entsprechend § 29 Abs. 1 ABPO vom Dekanat über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren bekannt gegeben.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zu einem der angebotenen Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung für ein Wahlpflichtmodul ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung für ein Wahlpflichtmodul ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (siehe § 11 Abs. 2) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren zu erfolgen. Eine Bestätigung der Abmeldung gemäß § 14 Abs. 4 ABPO wird über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren verschickt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Master module. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe ist § 23 ABPO).

- (3) Die Anmeldung zum Abschlussmodul erfolgt beim Prüfungsausschuss. In der Regel sollte die Anmeldung am Ende des Semesters erfolgen, das dem für das Absolvieren des Abschlussmoduls geplanten Semester voran geht. Bei der Anmeldung sind das vorläufige Thema der Masterarbeit, der Abgabetermin der Masterarbeit und die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent zu benennen sowie deren Einverständniserklärung vorzulegen. Die Referentin bzw. der Referent muss Professorin bzw. Professor des Fachbereichs Informatik sein.
- (4) Die Zulassung zum Abschlussmodul erfolgt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen kann.
- (5) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in digitaler Form zu dem in der Anmeldung zum Abschlussmodul festgelegten Termin innerhalb der Öffnungszeiten im Sekretariat des Fachbereichs. Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin bzw. dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. In der Regel findet das Kolloquium spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird nur dann zum Kolloquium zugelassen, wenn alle Leistungen des ersten Studienabschnittes erbracht worden sind (siehe § 7 Abs. 2). Die Überprüfung dieser Zulassungsvoraussetzung obliegt der Referentin bzw. dem Referenten.
- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 25 und höchstens 35 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Für die Module im Wahlpflichtbereich gelten die folgenden studiengangsspezifischen Regelungen:
 1. Jedes Modul aus einem der Wahlpflichtkataloge (siehe § 9 Abs. 2 und 3) muss mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, die aus einer Prüfungsleistung und – nach Vorgabe der Modulbeschreibung – ggf. aus einer Prüfungsvorleistung besteht (siehe § 9 Abs. 4 ABPO).
 2. Bestandene Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (siehe § 17 Abs. 1 ABPO).
 3. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können höchstens einmal wiederholt werden, wobei im Anschluss an einen zweiten, nicht erfolgreichen Prüfungsversuch keine mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden (siehe § 17 Abs. 7 ABPO).
 4. Die Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen muss spätestens im folgenden Semester erfolgen (siehe § 17 Abs. 4 ABPO). Für Studierende, die Auslandsemester absolvieren, wird diese Frist auf Antrag entsprechend verlängert. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für einige Module im Wahlpflichtbereich sind benotet. In der Modulbeschreibung dieser Module ist festgelegt, in welchem Verhältnis die Note der Prüfungsvorleistung und die Note der Prüfungsleistung bei der Bestimmung der Gesamtnote des jeweiligen Moduls berücksichtigt werden.
- (3) Die Studierenden können Leistungen im Umfang von maximal 18 CP für deutschsprachige Module in ihren Abschluss einbringen. Diese Module können aus dem T-Katalog (siehe Anlage 2) bzw. aus dem AS-Katalog des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Darmstadt gewählt werden. Module aus dem AS-Katalog können verwendet werden, um Leistungen für Module aus dem J-Katalog zu kompensieren (siehe § 7 Abs. 2).
- (4) Die Studierenden müssen bei der Beantragung des Abschlusszeugnisses angeben, welche der von ihnen erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich bei der Berechnung der Gesamtnote (siehe § 13 Abs. 5) berücksichtigt werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Anforderungen in § 7 Abs. 2 erfüllt sind. Zusätzlich können

die Studierenden angeben, welche der von ihnen zusätzlich erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich im Masterzeugnis ausgewiesen werden sollen (siehe Anlage 3).

- (5) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten des Pflichtbereichs des ersten Studienabschnittes, der Note des Abschlussmoduls und den Noten für die zu berücksichtigenden Module des Wahlpflichtbereichs (siehe § 13 Abs. 4) ein gewichteter Mittelwert (siehe § 15 Abs. 2 ABPO) errechnet. In die Berechnung geht jede Modulnote mit der diesem Modul zugeordneten Anzahl von CP ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Joint International Master in Computer Science an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung, d.h. bis zum 01.09.2015, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Beim Übergang in diese Prüfungsordnung gemäß § 14 Abs. 2 bzw. Abs.3 werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung übernommen (siehe § 17 Abs. 3 ABPO). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Darmstadt, den 09.10.2012

Prof. Dr. Elke Hergenröther (Dekanin)

Anlagen

Anlage 1 **Studienprogramm**

Anlage 2 **Wahlpflichtkataloge**

Anlage 3 **Masterzeugnis und -urkunde**

Anlage 4 **Weitere Anlagen**

Liste der Partnerhochschulen

J-Katalog des Wahlpflichtbereichs der Partnerhochschulen

Anlage 5 **Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienprogramm

Beispiel für ein Studienprogramm im Studiengang Joint International Master in Computer Science

Semester	Art des Moduls ¹⁾	Typ ²⁾	SWS ³⁾	CP ⁴⁾
1. Semester				
	5 Module aus dem J-Katalog	WP	20	30
	Summe		20	30
2. Semester				
	1 Modul aus dem T-Katalog	WP	4	6
	1 Modul aus dem J-Katalog	WP	4	6
	Advanced Seminar	P	2	5
	Culture and Language I	P	4	5
	Project System Development (Teil 1)	P	4	7.5
	Summe		18	29.5
3. Semester (Auslandssemester an einer Partnerhochschule)				
	3 Module aus dem J-Katalog	WP	12	18
	Culture and Language II	P	4	5
	Project System Development (Teil 2)	P	4	7.5
	Summe		18	30.5
4. Semester				
	Abschlussmodul (Master module)	P		30
	Summe			30

1) Name des Moduls bzw. Zugehörigkeit zu einem Katalog (siehe Anlage 5 bzw. Anlage 2 oder Anlage 4)

2) Pflichtveranstaltung (P) bzw. Wahlpflichtveranstaltung (WP)

3) SWS = Semesterwochenstunde

4) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

- (1) Der Wahlpflichtbereich des Studiengangs besteht aus zwei Katalogen. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Wahlpflichtmodule in den einzelnen Katalogen, die vom Fachbereich Informatik angeboten werden, findet sich in dieser Anlage. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Wahlpflichtmodule im J-Katalog, die von den Partnerhochschulen angeboten werden, findet sich in Anlage 4.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (3) Alle nicht gesondert gekennzeichneten Module werden in Englisch angeboten.

T-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Algorithmik (deutschsprachiges Modul)	3V/1Ü	6
Approximationsalgorithmen (deutschsprachiges Modul)	3V/1Ü	6
Codierungstheorie (deutschsprachiges Modul)	3V/1P	6
Cryptography	2V/1P/1Ü	6
Diskrete Strukturen (deutschsprachiges Modul)	3V/1P	6
Komplexitätstheorie (deutschsprachiges Modul)	3V/1Ü	6
Logik (deutschsprachiges Modul)	3V/1Ü	6

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

J-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Betriebssysteme und Verteilte Systeme		
Parallel and Distributed Computing	2V/2P	6
IT-Sicherheit		
Security of Web Servers and Web Applications	2V/1P	5
Security Protocols and Infrastructures	2V/1P/1Ü	6
Künstliche Intelligenz		
Natural Language Systems	2V/2P	6
Semantic Web	2V/2P	6
Softwaretechnik		
Agile Software Development	2V/2P	6
Design Patterns	2V/2P	6
Language Oriented Programming	2V/2P	6
Quality Management	2V/1P	5
Reference Architectures and Patterns	2V/2P	6
Service Oriented Architecture	2V/2P	6
Software Product Line Engineering	2V/1P	5
Technische Informatik		
Real-Time-Systems	2V/2P	6
Telekommunikation		
Mobile Computing	2V/1S/1P	6
Wirtschaftsinformatik		
Business Process Engineering	2V/2P	6

Entrepreneur- and Intrapreneurship	2V/2Ü	6
Logistical Applications and Optimisations	2V	3

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Masterzeugnis (Muster)

Frau/Herr **Maria Musterfrau**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Informatik**
im Studiengang **Joint International Master in Computer Science**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Advanced Seminar	Note (X,X)	(5 CP)
Project System Development	Note (X,X)	(15 CP)
Culture and Language I	Note (X,X)	(5 CP)
Culture and Language II	Note (X,X)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul aus dem T-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem J-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)

Masterzeugnis (Muster)

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Zusätzlich zum Studienprogramm wurden
die folgenden Bewertungen erhalten sowie
Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Frau Maria Musterfrau**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Informatik**
im Studiengang **Joint International Master in Computer Science**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Liste der Partnerhochschulen

(1) Aktuell bestehen Kooperationsverträge mit den folgenden Partnerhochschulen:

- University of Wisconsin-Platteville, Platteville, USA
- James Cook University, Townsville, Australien

(2) Die Liste der Partnerhochschulen unterliegt der ständigen Fortschreibung. Die Aufnahme weiterer Partnerhochschulen ist an das Vorliegen eines Kooperationsvertrags gebunden und bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats und des Präsidenten.

J-Katalog des Wahlpflichtbereichs an den Partnerhochschulen

- (1) Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Wahlpflichtmodule im J-Katalog, die von den Partnerhochschulen angeboten werden, findet sich in dieser Anlage.
- (2) Die Partnerhochschulen können das Angebot bei Bedarf ändern. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Partnerhochschulen sind nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot in jedem Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
University of Wisconsin-Platteville, Platteville, USA		
Advanced Database Systems	3V/1P	6
Advanced Object Oriented Analysis and Design	3V/1P	6
Computer Graphics	3V/1P	6
Programming Languages Structures	3V/1P	6
Software Quality	3V/1P	6
James Cook University, Townsville, Australien		
Advanced Data Mining and Knowledge Discovery	3V/1P	6
Advanced Game Design	3V/1P	6
Topics in Systems and Networks	3V/1P	6
Unix-Linux Systems	3V/1P	6

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 5 Modulhandbuch

Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird vom Fachbereich in elektronischer Form öffentlich zur Verfügung gestellt.